EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 185/66/EWG DER KOMMISSION

vom 22. November 1966

zur Bestimmung der Interventionsorte für Olivenöl mit Ausnahme der Hauptinterventionsorte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf deren Artikel 11 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 164/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Bestimmung der Hauptinterventionsorte für Olivenöl und die Kriterien für die Bestimmung der übrigen Interventionsorte (2),

nach Anhörung der beteiligten Mitgliedstaaten

und in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 164/66/EWG sieht vor, daß sich die Zahl der Interventionsorte mit Ausnahme der Hauptinterventionsorte nach dem Umfang der Olivenölerzeugung in dem Gebiet, in dem die einzelnen Interventionsorte bestimmt werden, sowie nach Größe und Standort der Ölbaumkulturen richten muß. Die Interventionsorte müssen in einem Gebiet liegen, dessen durchschnittliche jährliche Erzeugung grundsätzlich mindestens 1 000 Tonnen beträgt. Außerdem dürfen sie nur da liegen, wo ausreichende Einrichtungen für die Lagerung des den Interventionsstellen angebotenen Olivenöls vorhanden sind.

Bei der erstmaligen Bestimmung der Interventionsorte empfiehlt es sich, das Kriterium des Umfangs der durchschnittlichen Jahresproduktion insoweit zu berücksichtigen, als dies der in den Erzeuger-Mitgliedstaaten geübten Praxis entspricht.

Auf Grund dieser Kriterien sind als Interventionsorte mit Ausnahme der Hauptinterventionsorte die im Anhang aufgeführten Orte zu bestimmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Interventionsorte im Sinne von Artikel 11 Absatz (4) der Verordnung Nr.136/66/EWG mit Ausnahme der Hauptinterventionsorte sind die im Anhang aufgeführten Orte.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Oktober 1967.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) AB Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3398/66.

ANHANG

Interventionsorte mit Ausnahme der Hauptinterventionsorte

Savona	Caserta
Chiavari	Benevento
La Spezia	Napoli
Rivoli Veronese	Monte Corvino Rovella
Rodengo Saiano	Avellino
Ravenna	Pratola Peligna
Forlí	Mosciano Sant'Angelo
Pesaro	Pescara
Cerreto Desi	Campobasso
Macerata	Manduria
Ascoli Piceno	Pisticci
Massa Carrara	Rionero
Lucca	Rossano Calabro
Pistoia	Gioia Tauro
Livorno	Sant'Agata Militello
Pisa	Catania
Arezzo	Caltanissetta
Siena	Enna
Grosseto	Ragusa
Spoleto	Siracusa
Viterbo	Caltabellotta
Terni	Cagliari
Rieti	Nuoro
Roma	Clermont-l'Hérault
Latina	Sérignan-du-Comtat

VERORDNUNG Nr. 186/66/EWG DER KOMMISSION

vom 22. November 1966

zur Regelung bestimmter Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf deren Artikel 10 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 168/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 betreffend die Beihilfe für Olivenöl [2]

und in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat durch die Verordnung Nr. 168/66/EWG die Grundsätze festgelegt, nach denen den Olivenölerzeugern die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Beihilfe gewährt wird, und er hat Vorschriften erlassen, die gewährleisten sollen, daß die Beihilfe nur für Erzeugnisse gewährt wird, für die ein Anspruch darauf besteht. Nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erläßt die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 168/66/EWG müssen die Erzeuger-Mitgliedstaaten eine Verwaltungskontrolle einführen, mit der sichergestellt wird, daß für das Erzeugnis Anspruch auf Beihilfe besteht. Es ist erforderlich vorzuschreiben, daß diese

[1] **AB Nr.** 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] **AB Nr.** 197 vom 29. 10. 1966, S. 3406/66.